4. Änderungssatzung
der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.05.2025 nachfolgende 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Rechte der Einwohner wird in Abs. (1) wie folgt ergänzt:

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes. Dieses erfolgt insbesondere durch Bekanntmachungen im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Krakower Seen-Kurier“. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.
Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn Einwohnerinnen und Einwohner dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit beantragt haben, es sei denn, dass innerhalb des letzten Jahres bereits eine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt wurde. Für den Antrag gelten die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Amtsvorsteher über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet.

Artikel 2

§ 3 Amtsausschuss wird wie folgt abgeändert bzw. gestrichen:

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Die Gemeindevertretungen bestimmen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalgelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Artikel 3

§ 4 Ausschüsse wird in Abs. (2) und (3) wie folgt abgeändert:

(2) Der Hauptausschuss wird z. B. zur Beratung folgender wichtiger Aufgaben tätig:

a. Beratung von Vorschlägen für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes
b. Vorberatung von Satzungen
c. Beratungen zu Gebietsänderungen
d. Beratung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
e. Beratung zu Angelegenheiten des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung
f. Beratung zur Vergabe von Aufträgen
g. Beratung zu Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen

h. Vorberatung zur personellen Besetzung bei Neueinstellungen ab Entgeltgruppe 11 sowie Kündigungen

(3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Amtsausschussmitgliedern. Der Amtsausschuss wählt keine Verhinderungsvertreter.

Artikel 4

§ 5 Amtsvorsteher wird in den Abs. (3) und (4) wie folgt ergänzt und (7) ersatzlos gestrichen:

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis 5.000,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400,00 EUR pro Monat
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500,00 EUR je Ausgabenfall.
3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR;
4. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt unterhalb der EU-Schwellenwerte sowie über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.

(4) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Amtsvorsteher allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 5

§ 10 Inkrafttreten

Die 4. Änderungs der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 15.07.2025

gez. Matthias Streeb
Amtsvorsteher

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.05.2025 angezeigt.

Bekanntmachungsvermerk:
Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-krakow-am-see.de, unter Satzungen (Amt Krakow am See) am 15.07.2025.

Krakow am See, den 15.07.2025
Im Auftrag gez. Lucht/Amt Krakow am See